



Brüssel, den 2. Oktober 2020
(OR. en)

11385/20

LIMITE

EPPO 44
COPEN 267
FIN 681
GAF 48
CSC 258

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.:	a) Entwurf einer Erklärung zur Notifizierung der EUStA als zuständige Justizbehörde in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und seinen Protokollen b) Entwürfe für zusätzliche Erklärungen – Billigung – Einleitung des schriftlichen Verfahrens

1. Das Thema der Beziehungen der EUStA zu Drittstaaten und internationalen Organisationen auf der Grundlage von Artikel 104 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates (EUStA-Verordnung)¹ wurde in den Sitzungen der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) vom 23. Oktober 2019 und der Gruppe COPEN (Freunde des Vorsitzes) vom 16. Dezember 2019 erörtert.

¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

2. Die Beratungen über dieses Thema wurden auf fachlicher Ebene auf der Grundlage der im Vermerk des Vorsitzes (Dok. 15190/19) enthaltenen Vorschläge fortgeführt; dabei lag der Schwerpunkt auf Folgendem:
 - a) dem Entwurf einer Erklärung zur Notifizierung der EUSa als zuständige Justizbehörde in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und seinen Protokollen, ergänzt durch Erläuterungen zu seinen Rechtsfolgen;
 - b) den Entwürfen für zusätzliche Erklärungen.
3. Die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ hat in ihrer Sitzung vom 19. Februar 2020 und bei ihren informellen Videokonferenzen vom 16. Juli und 22. September 2020 weitere Kompromissvorschläge geprüft, die der Vorsitz in Bezug auf den Entwurf der Erklärung und die Entwürfe für zusätzliche Erklärungen, die in Nummer 2 genannt sind, vorgelegt hat.
4. Bei der informellen Videokonferenz vom 22. September 2020 haben die Delegationen den Text der Kompromissvorschläge des Vorsitzes in der Fassung des Dokuments 10396/20 unterstützt. Die Einigung auf fachlicher Ebene über den Wortlaut des Entwurfs der Erklärung und der zusätzlichen Erklärungen (siehe Anlage) wurde im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung bestätigt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - die auf fachlicher Ebene erzielte Einigung zu bestätigen und den Entwurf eines Mustertextes für eine Erklärung zur Notifizierung der EUSa als zuständige Justizbehörde im Einklang mit Artikel 24 des Europäischen Übereinkommens von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und seinen Protokollen, ergänzt durch Erläuterungen zu seinen Rechtsfolgen, sowie die Entwürfe von Mustertexten für zusätzliche Erklärungen (siehe Anlage) zu billigen;
 - die Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa beteiligen, zu ersuchen, für die Notifizierung an den Europarat gemäß Artikel 104 Absatz 4 der EUSa-Verordnung die in der Anlage wiedergegebenen Mustertexte zu verwenden, um sicherzustellen, dass die Erklärungen ab dem Zeitpunkt wirksam werden, zu dem die EUSa ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben gemäß Artikel 120 Absatz 2 der EUSa-Verordnung übernimmt;

- gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren für die Billigung des Mustertextes für eine Erklärung zur Notifizierung der EUSTa als zuständige Justizbehörde in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und seinen Protokollen, ergänzt durch Erläuterungen zu seinen Rechtsfolgen, sowie für die Billigung der Mustertexte für zusätzliche Erklärungen anwenden sollte.

Entwurf eines Mustertextes für eine Erklärung zur Notifizierung der EUSa als zuständige Justizbehörde in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und seinen Protokollen

Im Einklang mit Artikel 24 des Übereinkommens [geändert durch Artikel 6 des Zweiten Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen]² erklärt ... [Name des Mitgliedstaats]³ als Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates für die Zwecke, Rechtshilfeersuchen im Einklang mit dem Übereinkommen und seinen Protokollen zu stellen sowie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei im Einklang mit dem Übereinkommen und seinen Protokollen Informationen oder Beweise, die die EUSa bereits erhalten hat oder nach der Einleitung von Ermittlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten könnte, zur Verfügung zu stellen, als Justizbehörde gilt. Gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1939 des Rates gilt die EUSa auch für die Zwecke des Erhalts von Informationen gemäß Artikel 21 des Übereinkommens im Hinblick auf Straftaten, die in ihre Zuständigkeit fallen, als Justizbehörde. Diese Erklärung soll die von... [Name des Mitgliedstaats] im Einklang mit Artikel 24 des Übereinkommens abgegebene(n) vorherige(n) Erklärung(en)⁴ ergänzen.

² Der Text in eckigen Klammern ist nur von den Mitgliedstaaten zu verwenden, die das Zweite Zusatzprotokoll ratifiziert haben.

³ Die Absicht ist, dass jeder teilnehmende Mitgliedstaat seine eigene Erklärung in der vorgeschriebenen Form gegenüber dem Europarat abgibt. Damit beziehen sich die einzelnen Erklärungen auf den jeweiligen Mitgliedstaat.

⁴ Dieser Wortlaut setzt voraus, dass alle Mitgliedstaaten frühere Erklärungen im Einklang mit Artikel 24 des Übereinkommens abgegeben haben.

Unter Bezugnahme auf diese im Einklang mit Artikel 24 des Übereinkommens abgegebene Erklärung macht ... [Name des Mitgliedstaats] von der Möglichkeit Gebrauch, die Rechtswirkungen dieser Erklärung wie folgt auszulegen:

- a) Wird im Übereinkommen oder in seinen Protokollen auf die ersuchende oder die ersuchte Vertragspartei Bezug genommen, so ist dies bei Ersuchen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft gestellt oder an sie gerichtet werden, so auszulegen, dass auf den EU-Mitgliedstaat des zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalts Bezug genommen wird, dessen Befugnisse und Aufgaben in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates genannt sind.
- b) Wird im Übereinkommen oder in seinen Protokollen auf das Recht der ersuchenden oder der ersuchten Vertragspartei Bezug genommen, so ist dies bei Ersuchen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft gestellt oder an sie gerichtet werden, so auszulegen, dass auf das Unionsrecht, insbesondere die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates, sowie auf das nationale Recht des EU-Mitgliedstaats des zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalts Bezug genommen wird, soweit diese Rechtsvorschriften nach Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung anwendbar sind.
- c) Ist im Übereinkommen oder in seinen Protokollen die Möglichkeit vorgesehen, dass eine Vertragspartei Erklärungen abgeben oder Vorbehalte anmelden kann, so gelten alle diese Erklärungen und Vorbehalte, die ... [Name des Mitgliedstaats] abgibt, im Falle von Ersuchen, die von einer anderen Vertragspartei an die Europäische Staatsanwaltschaft gerichtet werden, als anwendbar, wenn ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der in ... [Name des Mitgliedstaats] ansässig ist, nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zuständig ist.
- d) Als ersuchende Justizbehörde gemäß Artikel 24 des Übereinkommens [geändert durch Artikel 6 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen]⁵ hält die Europäische Staatsanwaltschaft alle Bedingungen oder Einschränkungen für die Verwendung der erlangten Informationen und Beweismittel ein, die von der ersuchten Vertragspartei auf der Grundlage des Übereinkommens und seiner Protokolle auferlegt werden können.

⁵ Der Text in eckigen Klammern ist nur von den Mitgliedstaaten zu verwenden, die das Zweite Zusatzprotokoll ratifiziert haben.

- e) Die der ersuchenden Vertragspartei durch Artikel 12 des Übereinkommens auferlegten Verpflichtungen sind auch für die Justizbehörden des EU-Mitgliedstaats des zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalts bindend. Gleiches gilt für Verpflichtungen der ersuchenden Vertragspartei nach Artikel 11 des Übereinkommens [in der durch Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls geänderten Fassung und nach den Artikeln 13, 14 und 23 des Zweiten Zusatzprotokolls]⁶ in Bezug auf den EU-Mitgliedstaat des Delegierten Europäischen Staatsanwalts, der gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zuständig ist.

Entwürfe von Mustertexten für zusätzliche Erklärungen

1. Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens [in der durch Artikel 4 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen geänderten Fassung]⁷ erklärt ... [Name des Mitgliedstaats], dass Rechtshilfeersuchen an die Europäische Staatsanwaltschaft sowie Informationen, die von einer Vertragspartei gemäß Artikel 21 des Übereinkommens vorgelegt werden, direkt an die Europäische Staatsanwaltschaft zu richten sind [und dass die im Einklang mit Artikel 15 (...) des Übereinkommens [in der durch Artikel 4 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen geänderten Fassung] abgegebene Erklärung im Falle der Europäischen Staatsanwaltschaft keine Anwendung findet]⁸. Rechtshilfeersuchen werden entweder an die zentrale Dienststelle der Europäischen Staatsanwaltschaft oder an die Dienststelle des Delegierten Europäischen Staatsanwalts bzw. die Dienststellen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte dieses Mitgliedstaats gerichtet. Die EUSStA leitet dieses Ersuchen gegebenenfalls an die zuständigen nationalen Behörden weiter, wenn die EUSStA in einem bestimmten Fall entweder nicht zuständig ist oder ihre Zuständigkeit nicht ausübt.

⁶ Der Text in eckigen Klammern ist nur von den Mitgliedstaaten zu verwenden, die das Zweite Zusatzprotokoll ratifiziert haben.

⁷ Der Text in eckigen Klammern ist nur von den Mitgliedstaaten zu verwenden, die das Zweite Zusatzprotokoll ratifiziert haben.

⁸ Der Text in eckigen Klammern ist nur von Mitgliedstaaten zu verwenden, die zuvor Erklärungen gemäß Artikel 15 des ursprünglichen Übereinkommens oder gemäß Artikel 15 in der durch das Zweite Zusatzprotokoll geänderten Fassung abgegeben haben – z. B. hinsichtlich der Anforderung, eine Kopie des Ersuchens an das Justizministerium oder an eine von dem Mitgliedstaat benannte zentrale Behörde zu übermitteln –, die jedoch im Falle der Europäischen Staatsanwaltschaft keine Anwendung finden sollten.

2. Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens [in der durch Artikel 4 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen geänderten Fassung]⁹ erklärt ... [Name des Mitgliedstaats] ferner, dass Anträge nach Artikel 11 des Übereinkommens [in der durch Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls geänderten Fassung und nach den Artikeln 13 und 14 des Zweiten Zusatzprotokolls, soweit sie sich auf den oben genannten Artikel 11 beziehen]¹⁰, die von einem der Delegierten Europäischen Staatsanwälte aus diesem EU-Mitgliedstaat gestellt werden, von ... [Justizministerium oder eine andere, von dem EU-Mitgliedstaat bezeichnete Behörde] übermittelt werden.
3. Gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls erklärt ... [Name des Mitgliedstaats], dass in dem Falle, in dem eine in Artikel 20 des Protokolls genannte gemeinsame Ermittlungsgruppe auf dem Hoheitsgebiet von ... [Name des Mitgliedstaats] tätig werden soll, die Europäische Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als „zuständige Behörde“ im Einklang mit Artikel 20 dieses Protokolls [nur mit vorheriger Zustimmung der Justizbehörden von ... [Name des Mitgliedstaats]] / [nur mit vorheriger Notifizierung an ... [Name der Behörde]]¹¹ und in Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates und dem anwendbaren nationalen Recht tätig werden kann.

⁹ Der Text in eckigen Klammern ist nur von den Mitgliedstaaten zu verwenden, die das Zweite Zusatzprotokoll ratifiziert haben.

¹⁰ Der Text in eckigen Klammern ist nur von den Mitgliedstaaten zu verwenden, die das Zweite Zusatzprotokoll ratifiziert haben.

¹¹ Der Text in eckigen Klammern ist von dem Mitgliedstaat entsprechend auszuwählen.